

Merkblatt für unsere Kunden

“Kaufuntersuchung”

Sehr geehrter Kunde,

Sie möchten ein Pferd kaufen/verkaufen und dafür von unserer Praxis eine sogenannte „Kaufuntersuchung“ durchführen lassen. Diese führen wir gerne für Sie in der gewohnten Sorgfalt durch. Um den Ablauf für alle Beteiligten zu optimieren, haben wir uns bemüht, in diesem Merkblatt Erläuterungen aufzuführen, um Sie als Auftraggeber über wichtige Belange dieser Untersuchung aufzuklären.

Bitte haben Sie Verständnis, daß im Schreiben genannte Preise (z.B. Laborpreise) sich im Laufe der Zeit geringfügig ändern können. Wir versuchen diese Zahlen regelmäßig zu aktualisieren.

Um sich optimal auf die Kaufuntersuchung vorzubereiten, lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Für eine verbindliche Terminabsprache benötigen wir folgende Dokumente ausgefüllt und unterschrieben per Post, per Fax oder Email:

Untersuchungsauftrag (kann auch am Bildschirm ausgefüllt werden)

Verkäuferfragebogen (Teil der Anamnese)

Bei Fragen oder Unklarheiten beim Ausfüllen beraten wir Sie gerne. Rufen Sie uns an.

1 Die „Ankaufsuntersuchung“

Bei der klassischen Ankaufs- oder, je nachdem, auch Verkaufsuntersuchung oder allgemein Kaufuntersuchung unterscheiden wir den klinischen Untersuchungsgang und die weiteren diagnostischen Verfahren, wie Röntgen, Ultraschall, Endoskopie, Labor, etc.. Diese Untersuchungen dienen der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt, ohne Beurteilung der Beschaffenheit des Verwendungszwecks. Das Exterieur wird tierärztlich befundet aber nicht beurteilt. Bei diesen Untersuchungen bemüht sich der Tierarzt, um eine eingehende und gewissenhafte Untersuchung. Dabei muss trotzdem darauf hingewiesen werden, daß verdeckte oder in dieser Untersuchung nicht feststellbare Mängel evtl. auch trotz einer sorgfältigen und den tierärztlichen Gepflogenheiten entsprechenden Untersuchung nicht festgestellt werden können. Es gibt zum Beispiel Erkrankungen oder anatomische Veränderungen, die selbst im Rahmen einer intensiven Untersuchung nicht erkennbar sind und deshalb nicht festgestellt werden können. Die Intensivierung der Untersuchungen und das Heranziehen von diagnostischen Hilfsmitteln reduziert dieses Risiko, aber löst es nicht vollkommen auf. Und bitte bedenken Sie, zum Schluss bleibt auch Ihr Pferd ein Lebewesen, welches erkranken und sich verändern kann, wie wir Menschen auch. Das Ziel der Untersuchung bleibt eine Risikoeinschätzung für den Auftraggeber durch den

Tierarzt, unter Berücksichtigung bestimmter Belange des Auftraggebers (Verwendungszweck, Kaufpreis etc.).

2 Aufklärung durch den Verkäufer

Einen Teil der Informationen einer Kaufuntersuchung insbesondere Vorkommnisse in der Vergangenheit, kann der Tierarzt nur mit Hilfe des Verkäufers bekommen. Daher sind seine Angaben unbedingt von Nöten. Fehlerhafte, fehlende oder falsche Informationen können dazu führen, daß der untersuchende Tierarzt nicht alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen finden kann bzw. Befunde falsch interpretiert. Aus diesem Grund erscheint auch im Untersuchungsprotokoll ein Fragebogen, der vom Verkäufer ausgefüllt und unterschrieben werden sollte. Nur mit diesen Angaben ist eine aussagekräftige Untersuchung möglich. Der Auftraggeber muss dafür Sorge tragen, daß diese Informationen zum Zeitpunkt der Untersuchung in verlässlicher Form vorliegen.

3 Einzelne Teile der Untersuchung

3.1 Klinische Untersuchung

Der klinische Untersuchungsgang widmet sich dem ganzen Pferd und soll helfen einen Überblick über die augenblickliche gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes zu erlangen. Viele Auftraggeber verstehen darunter die „kleine Ankaufuntersuchung“. Sie stellt die Basisuntersuchung dar und es sollte bei jeglicher Art von Kaufuntersuchungen nicht darauf verzichtet werden. Sie spiegelt zum überwiegenden Teil die „subjektive“ Einschätzung des Tierarztes wieder und ist umso wertvoller, je mehr Vertrauen man zu dem beauftragten Tierarzt besitzt.

Dabei werden der Bewegungsapparat, Herz-Kreislaufapparat, Augen, Haut, etc. untersucht. Trotz der eingehenden klinischen Untersuchung können verborgene innere Erkrankungen nicht in jedem Fall festgestellt werden.

3.2 Röntgen

Röntgenbilder helfen dem Tierarzt, klinische Befunde genauer zu interpretieren und einen Überblick über die abgebildeten Knochen zu erlangen. „Die röntgenologische Untersuchung und Befundung ist eine Zusatzuntersuchung und stellt im Rahmen des Kaufgeschehens lediglich einen kleinen Ausschnitt des Befundspektrums dar.“ (Zitat aus: Röntgen-Leitfaden 2018). Die Informationen aus der Röntgenuntersuchung kann für die Endbeurteilung der Kaufuntersuchung durchaus sehr wichtig sein. Zu bedenken gilt jedoch, daß ein befundloses Röntgenbild keine Garantie für die Zukunft der Leistungsfähigkeit des Pferdes darstellt. Außerdem ist zu beachten, daß man nur *das* beurteilen kann, was man geröntgt hat und den Rest *nicht*. Das bezieht sich auch auf die Anzahl der Bilder, die man z.B. von einem Gelenk macht. Fertigt man nur *eine* Abbildung eines Gelenkes als sogenannte Übersichtsaufnahme

an, so hat der Tierarzt natürlich deutlich weniger Informationen, als wenn *vier* verschiedene Winkel desselben Objektes geröntgt werden. Es gilt: Der Tierarzt hat sicherlich mit jedem angefertigtem Röntgenbild mehr Informationen als mit weniger oder keinem. Der Auftraggeber der Kaufuntersuchung muss für sich möglichst gezielt zwischen Aufwand und Nutzen in seinem individuellem Fall abwägen.

Zur Erleichterung der Entscheidung, wie viele Röntgenaufnahmen man gerne anfertigen lassen möchte, finden Sie unter „Punkt 4. Röntgenprofile“ eine Aufstellung von Röntgenprofilen und Einzelaufnahmen, aus denen Sie sich im Untersuchungsauftrag Ihr persönliches Röntgenprofil zusammenstellen können. Es gibt keinerlei Pflicht, sich an ein „Standardprofil“ halten zu müssen. Es ist alles Absprachesache zwischen Auftraggeber und Tierarzt, ob ein Standardprofil um „zusätzliche Röntgenaufnahmen ausgeweitet oder durch Verzicht auf einzelne Aufnahmen des Standards reduziert“ (Zitat aus: **Röntgen-Leitfaden 2018**) wird.

Da die Röntgenaufnahmen die überwiegend einzigen „objektiven“ Befundungen darstellen, wird ihnen häufig eine sehr große Bedeutung beigemessen. Bitte beachten Sie, daß sie ausschließlich die Beurteilung von Knochen erlauben, wenngleich das Pferd aus deutlich mehreren Gewebearten (Knorpel, Bänder, Sehnen, Muskeln, Organe usw.) besteht!

Unsere Praxis führt Röntgenuntersuchungen mit einem digitalen Röntgensystem durch. Nach Begleichung der Untersuchungskosten kann Ihnen auf Wunsch kostenpflichtig eine Röntgen-CD zugesandt werden.

Für die Befundung und die Risikoeinschätzung der Befunde wird in unserer Praxis der aktuelle **Röntgenleitfaden 2018** angewandt. Die Einstufung der Röntgenaufnahmen in die Röntgenklassen I bis IV ist in dem aktuellen Röntgenleitfaden 2018 leider nicht mehr vorgehen.

3.3 Endoskopie der Atemwege

Endoskopische Untersuchungen oder das sogenannte „Spiegeln“ werden durchgeführt, um weitere Informationen über den Kehlkopf, die Luftröhre und die Lungenaufgabelung der Bronchien zu erhalten. Es ist zu beachten, daß beim Abhören der Lunge vor und nach Belastung leichte und leichte chronische Veränderungen evtl. nicht festgestellt werden können. Auch die Erkrankung des Kehlkopfes wie z.B. das Kehlkopfpfeifen können mit Hilfe der Endoskopie genauer diagnostiziert werden.

Manchmal ist es erforderlich, das Pferd zu sedieren und/oder Schleimproben zu entnehmen und im Labor zytologisch und/oder mikrobiologisch untersuchen zu lassen.

3.4 Ultraschall

Die Ultraschall-Untersuchung wird zur Untersuchung einzelner Organe, wie z.B. der Weichteile (Sehnen, Bänder, Muskeln, etc.), Herz, Lunge, Gelenke etc. herangezogen. So können z.B. Sehenschäden mit dieser Methode eindeutiger und in Ihrem Ausmaß genauer diagnostiziert werden. Im Rahmen der Kaufuntersuchung wird eine Ultraschall-Untersuchung bei klarem Verdacht vom untersuchenden Tierarzt vorgeschlagen oder auf besonderen Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.

3.5 "Doping-Untersuchung"

Bei der sogenannten Doping-Untersuchung handelt es sich um eine Blut- bzw. Urinuntersuchung, die in einem Speziallabor durchgeführt werden muß. Bei dieser Untersuchung kann das Blut bzw. der Urin nach Maßgabe des Labors auf einige Entzündungshemmer (NSAID, Glukokortikoide=Kortisone), Beruhigungsmittel (Sedativa), Lokalanästhetika und/oder Anabolika untersucht werden. Für die Entscheidung, welche der Medikamentengruppen in Ihrem Falle sinnvoll sein können, sind wir Ihnen natürlich behilflich und kann situationsabhängig variabel sein.

Diese Untersuchung dauert nach Eingang der Probe im Labor ca. 2 Wochen und die Kosten für die Laboruntersuchung sind mittlerweile auf ein sehr erträgliches Maß zurückgegangen.

3.5.1 Direkte Doping-Untersuchung:

Die direkte Untersuchungs-Variante, also die sofortige komplette Untersuchung auf die gewünschten Medikamentengruppen wählt man, wenn man sie VOR dem Kauf durchführen lassen möchte, also wenn man das Pferd erst NACH Bekanntwerden der Ergebnisse bezahlen möchte.

3.5.2 „Aufgeschobene“ Doping-Untersuchung (Tiefgefrieren der Doping-Proben)

Eine minimal kostengünstigere Alternative wäre, die Proben einzugefrieren, um innerhalb von ca. 6 Monaten NACH dem Kauf die Laboruntersuchungen durchführen lassen zu können, falls in dieser Zeit ein Problem (Lahmheit, Unrittigkeit, Bösartigkeit usw.) auftreten würde.

Hierfür ist jedoch folgende Vorgehensweise erforderlich, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein:

Das Untersuchungsmaterial muss im Beisein aller Beteiligten (Käufer, Verkäufer, Tierarzt oder deren Vertreter) mit einem offiziellen Dopingset erfolgen, um beim Eintreten des Streitfalles die Richtigkeit der Proben zu garantieren. Die Behältnisse müssen also nach dem Befüllen mit der Probe versiegelt und ein entsprechendes Begleitformular mit den Nummern der Behältnisse ausgefüllt und von allen Parteien unterzeichnet werden. Jeder erhält einen Durchschlag. Danach werden die Proben per Einschreiben in das Labor geschickt, im Falle von Blut unter Zeugen abzentrifugiert, umgefüllt, erneut versiegelt und tiefgefroren. Das Abzentrifugieren ist sinnvoll, da es den Untersuchungszeitraum von 3 auf 6 Monaten verlängert.

Dopingset und Begleitformular bringen wir nach Beauftragung zur Doping-Untersuchung am Untersuchungstag mit.

3.6 Labor

Als Laboruntersuchungen stehen uns alle Möglichkeiten zur Verfügung, die auf Wunsch in Anspruch genommen werden können. Wir schicken in der Regel Blut-Proben in eines der Labore „IDEXX“ oder „Synlab“ und Kotproben zum Labor „Paradocs“.

Beispielhaft erwähnt seien:

- ✓ Blutuntersuchungen in verschiedenen Profilen, z.B. großes Blutbild, klinische Chemie (=Organprofile: Leber-, Nieren-, Muskelwerte etc.), Spurenelemente, wie Zink, Kupfer, Selen oder alles kombiniert.
- ✓ Genetische Untersuchung (HYPP, PSSM usw.)
- ✓ Kotuntersuchungen auf Endoparasiten: Hier empfiehlt sich die umfangreichere kombinierte Sedimentation/Flotation. Auf Wunsch können auch einfachere Untersuchungen, wie NUR die Flotation durchgeführt werden.

3.7 Weitere zusätzliche Untersuchungen:

Es sind noch weitere ergänzende Untersuchungen möglich, wie eine gynäkologische oder andrologische Untersuchung zur weiteren Organuntersuchung, die Auskünfte über eine Verwendung in der Zucht geben können.

Ein anderes Beispiel ist die rektale Untersuchung zur beschränkten Untersuchung innerer Organe im Bauch- und Beckenraum (wird in der Regel spontan Vorort beschlossen).

4 Röntgenprofile

Im Rahmen der Kaufuntersuchung werden die vom Auftraggeber gewünschten Röntgenaufnahmen angefertigt.

Für die Auswahl Ihres Röntgenprofils geben wir folgende Hilfestellung:

- a) Sie möchten tendenziell eher keine Röntgenuntersuchung, sondern nur einzelne Aufnahmen, die sich aus Verdachtsmomenten (z.B. Gelenksschwellungen, eine positive Beugeprobe usw.) bei der klinischen Untersuchung ergeben. Hier geben wir Ihnen im Verlauf der Untersuchung eine Empfehlung.
- b) Sie möchten die 18 Standard-Aufnahmen, die im Röntgenleitfaden 2018 empfohlen werden. Hier ist nach Absprache zwischen Auftraggeber und Tierarzt die Anzahl der Aufnahmen nach Ihren Wünschen erweiterbar oder reduzierbar. Wir beraten Sie hierzu gerne.
- c) Sie möchten die 10 Standard-Aufnahmen, die vom Röntgenleitfaden 2007 empfohlen wurden. Auch hier ist nach Absprache zwischen Auftraggeber und Tierarzt die Anzahl der Aufnahmen nach Ihren Wünschen erweiterbar oder reduzierbar. Wir beraten Sie hierzu ebenfalls gerne.
- d) Sie möchten gezielte Röntgenaufnahmen aus Ihrer eigenen Erfahrung heraus.
- e) Sie möchten ein sehr umfangreiches Röntgenprofil, weil es sich um ein sehr wertvolles und teures Pferd handelt.

Grundsätzlich gilt immer: Ergeben sich im Rahmen der Untersuchung Befunde, die es nötig erscheinen lassen, werden wir weitere Röntgenbilder vorschlagen.

4.1 Standard – Röntgenprofile

4.1.1 entsprechend Röntgenleitfaden 2018: 18 Aufnahmen

- ✓ **2 x** Huf 90° der Vordergliedmaßen
Aufnahme zur Darstellung von Hornkapsel, Hufbein, Strahlbein, Hufgelenk, Kronbein, Krongelenk, in seitlicher Projektion.
- ✓ **2 x** Fesselgelenk 90° der Vordergliedmaßen
- ✓ Aufnahme zur Darstellung von Kronbein, Krongelenk, Fesselbein, Fesselgelenk, Gleichbeine, distaler Anteil des Röhrbeins, in seitlicher Projektion.
- ✓ **2 x** Strahlbein bzw. "Hufrolle" in Darstellung nach Oxspring der Vordergliedmaßen
Klassische Darstellung des Strahlbeins von vorne nach hinten, auf speziellem Klotz, nach Möglichkeit ohne Eisen.
- ✓ **2 x** Zehe 90° der Hintergliedmaßen (Zentrierung auf das Fesselgelenk)
Aufnahme zur Darstellung von Hornkapsel, Hufbein, Strahlbein, Hufgelenk, Kronbein, Krongelenk, Fesselbein, Fesselgelenk, Gleichbeine, distaler Anteil des Röhrbeins, in seitlicher Projektion.
- ✓ **6 x** Sprunggelenke in jeweils 3 Ebenen (0°, ca. 45°, ca. 135°)
- ✓ Darstellung des Sprunggelenkes und der kleinen Tarsalgelenke in Schrägdarstellung.
- ✓ **4 x** Kniegelenke in jeweils 2 Ebenen (ca. 90°, 180°)

4.1.2 entsprechend Röntgenleitfaden 2007: 10 Aufnahmen

- ✓ **4 x** "Zehe seitlich" = Zehe 90° aller vier Gliedmaßen
Übersichtsaufnahme zur Darstellung von Hufbein, Hufgelenk, Kronbein, Krongelenk, Fesselbein, Fesselgelenk mit Gleichbeinen und unteres Ende des Röhrbeins in seitlicher Projektion.
- ✓ **2 x** Strahlbein bzw. "Hufrolle" in Darstellung nach Oxspring der Vordergliedmaßen
Klassische Darstellung des Strahlbeins von vorne nach hinten, auf speziellem Klotz, nach Möglichkeit ohne Eisen.
- ✓ **4 x** Sprunggelenke in jeweils 2 Ebenen (ca. 45° + ca. 135°)
Darstellung des Sprunggelenkes und der kleinen Tarsalgelenke in Schrägdarstellung.

4.2 Zusätzlich mögliche Einzelaufnahmen

Die im folgenden aufgelisteten Projektionen sind keine Standardebenen, sondern werden im Einzelfall bzw. im Verdachtsfall eingesetzt. Das heißt, wenn z.B. aus dem Vorbericht bekannt wird,

- ✓ daß das Pferd vor längerer Zeit eine Operation z.B. im Karpalgelenk hatte, die gut überstanden ist, so wird man von dem entsprechenden Karpalgelenk eine Kontrollaufnahme empfehlen
- ✓ daß das Pferd schon einmal ein Problem z.B. mit der Hufrolle hatte, das gut überstanden ist, so kann man die Anfertigung einer Skyline-aufnahme des Strahlbeines zusätzlich in Erwägung ziehen.

Hierüber werden Sie bei Bekanntwerden entsprechender Vorberichte vor oder während der Untersuchung von uns Beraten und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Fragen Sie gerne jederzeit nach.

4.2.1 Karpalgelenk in seitlicher Darstellung (90°) oder AP „von vorne nach hinten“ (0°)

Diese Ebenen bringen weitere Aufschlüsse über die röntgenologische Beschaffenheit des Carpalgelenkes (= des Vorderfußwurzelgelenkes).

4.2.2 Skyline-Aufnahme des Strahlbeins (spezielle, weitere “Hufrollen-Aufnahme”): Spezielle Darstellung des Strahlbeins bzw. der Hufrolle von “Oben nach unten” Die Aufnahme gibt Einblicke auf die Gleitfläche des Strahlbeins und hilft eine fragliche Oxspring-Aufnahme besser zu beurteilen. Es kommt auch vor, daß Strahlbeine in der klassischen Aufnahme gut aussehen, aber auf der “Skyline” Probleme zu erkennen sind.

4.2.3 Sprunggelenk in seitlicher Darstellung (90°) oder AP „von vorne nach hinten“ (0°):

Diese Ebenen bringen weitere Aufschlüsse über die röntgenologische Beschaffenheit des Sprunggelenkes.

4.2.4 Rücken BWS / LWS Dornfortsätze:

Darstellung der Dornfortsätze vom Widerrist bis zu den Lendenwirbeln. In der Regel können gute Röntgenqualitäten dargestellt werden. Bei besonders muskulösen oder adipösen Tieren kann die Darstellung der Dornfortsätze etwas eingeschränkt sein. Es werden die Abstände zwischen den Dornfortsätzen und eventuelle chronischen Veränderungen beurteilt.

4.2.5 Fesselgelenke / Gleichbeine in schräger Darstellung:

Es werden je Fesselgelenk **2** Aufnahmen des jeweils äußeren und inneren Gleichbeines angefertigt um die Gelenkfläche und die Gleichbeine in Schrägdarstellung darzustellen. Diese Projektion gibt mehr Auskünfte über die Gelenkfläche, den Zustand der Gleichbeine, mögliche „Chips“ bzw. isolierte Verschattungen im Fesselgelenk.

4.2.6 Fesselgelenke / Gleichbeine in AP / “Vorne - Hinten” Darstellung:

Darstellung des Gelenkspaltes und der seitlichen Begrenzung der beteiligten Knochen. Diese Aufnahme wird häufig dann angewandt, wenn auf einer seitlichen oder schrägen Fesselgelenksaufnahme etwas verdächtig erscheint.

4.2.7 Sonstige Beispiele für mögliche Darstellungen:

Über die Punkte 4.2.1-4.2.6 hinaus, gibt es noch eine Reihe sehr spezieller, im Rahmen von Kaufuntersuchungen eher seltener durchgeführter Projektionsebenen: Halswirbelsäule, Kopf, Schultergelenk, Ellbogengelenk, Griffelbeine. Die Durchführung dieser Aufnahmen

bedürfen einen besonderen Grund, wir beraten Sie im Bedarfsfall gerne.

5 Kosten des Pferdes / Haftung – Kosten der Untersuchung

Im Rahmen der Kaufuntersuchung ist es notwendig, daß im Auftragsprotokoll und / oder im Untersuchungsprotokoll der tatsächliche Kaufpreis / Pferdewert benannt und mit Unterschrift schriftlich bestätigt wird, damit uns der für uns mögliche Haftungsbetrag im Vorfeld einer Untersuchung bekannt ist. Des Weiteren ist der Kaufpreis notwendig, um für Sie die daraus resultierenden Kosten zu berechnen. Unsere Grundgebühr für eine klinische Ankaufuntersuchung beträgt **430,78 €** zzgl. gesetzl. MwSt. Diese gilt für Pferde mit einem von Ihnen schriftlich fixierten Kaufpreis / Pferdewert bis 5.000,00 €. Für Kaufpreise, die über diesen Betrag hinausgehen, erhöhen sich aus Gründen der Haftung unsererseits die Kosten für die Untersuchungen um 1% des Kaufpreises zzgl. gesetzl. MwSt (z.B. bei einem Kaufpreis von 10.000,00 € bzw. 50.000,00 € wären es 100,00 € bzw. 500,00 € Aufpreis auf die Untersuchungskosten). Bitte beachten Sie, daß Sie den korrekten Kaufpreis angeben, da wir nur bis zu diesem Betrag die gesetzliche Haftung übernehmen.

Bei Untersuchungen im Stall erlauben wir uns, gemäß Gebührenordnung für Tierärzte GOT Nr. **168**, einen Aufschlag für ambulantes Röntgen, Ultraschall oder Endoskopie von **30,78 €** zzgl. gesetzl. MwSt. in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr kann entsprechend §2 der GOT bis maximal auf den dreifachen Satz erhöht werden.

Alle Untersuchungs-Kosten finden Sie im Auftragsformular, außer

- ✓ den seit 22.11.2022 in der GOT Nr. **40** eingeführten Hausbesuch in Höhe von **34,50 €** zzgl gesetzl. MwSt, einfacher Satz.
- ✓ die anteiligen Anfahrtskosten in Höhe von **3,50 €** je Doppelkilometer zzgl. gesetzl. MwSt, einfacher Satz, die gemäß GOT **§10** erhoben werden.
- ✓ den weiter oben genauer beschriebenen Aufschlag für ambulantes Röntgen, Ultraschall oder Endoskopie in Höhe von **30,78 €** zzgl. gesetzl. MwSt, einfacher Satz gem. GOT Nr. **168**.
- ✓ den weiter oben beschriebenen Aufschlag von 1% auf den Kauf-/Verkaufspreis des zu untersuchenden Pferdes ab einem Wert von 5.000,00 €.
- ✓ eine ggf. benötigte Sedation mit einen mittleren Kostenaufwand von ca. **35,00 €** zzgl. gesetzl. MwSt.

6 Übernahme der Kosten:

Häufig gibt es zwischen Verkäufer und Käufer besondere Abmachungen wie im Falle eines Kaufes oder Nichtkaufes mit den Kosten der Kaufuntersuchung verfahren werden soll. Dies sind private Abmachungen der Parteien und haben nichts mit unserem Untersuchungsauftrag zu tun. Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß wir vor der Untersuchung klären müssen, wer der Auftraggeber ist und die Kosten übernimmt.

7 Vertragsbedingungen:

Bitte beachten Sie unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen des Untersuchungsprotokolls, die Grundlage des Untersuchungsvertrages sind:

1. Der Auftraggeber erteilt dem Tierarzt den Auftrag zur Untersuchung des nachfolgend genannten Pferdes. Der Umfang der Untersuchung wird in Abstimmung mit dem Tierarzt festgelegt und durch unser Protokoll „Untersuchungsauftrag für eine Kaufuntersuchung“ wiedergegeben.
2. Die Untersuchung dient der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie erstreckt sich nicht auf sonstige Mängel und die Beurteilung des Exterieurs.
3. Der Tierarzt ist nicht verpflichtet, über die mit den einzelnen Schritten der im Untersuchungsauftrag festgelegten Untersuchungen verbundenen Risiken aufzuklären. Der Auftraggeber ist mit den Eingriffen, die im Verlauf der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden. Er versichert, daß auch die Zustimmung des Eigentümers des Pferdes vorliegt.
4. Für die Preisangaben in unserem „*Untersuchungsauftrag für eine Kaufuntersuchung*“ gilt Folgendes:
 - a) Alle Leistungs- bzw. Untersuchungspreise, die im Auftragsformular angeführt sind, beziehen sich auf die letzte Änderung der **Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 22.11.2022**. Sollte es zwischenzeitlich eine erneute Änderung der GOT geben, die noch nicht in unsere Formulare eingearbeitet ist, werden für die Kaufuntersuchung die neuen, geänderten Preise zugrunde gelegt.
 - b) Sollte aufgrund unkooperativen Verhaltens des zu untersuchenden Pferdes nach Ermessen des Tierarztes eine Sedation erforderlich werden, hat der Auftraggeber zuzustimmen, damit die gewünschte Untersuchung durchgeführt werden kann. Stimmt der Auftraggeber der Sedation nicht zu, so kann die entsprechende Teiluntersuchung nicht stattfinden. Eine Sedation ist in keinem der im „Untersuchungsauftrag“ angegebenen Preise, wie z.B. Röntgen, Ultraschall oder Endoskopie enthalten.
 - c) Die Laborpreise haben den Stand vom **21.01.2023** und müssen bei zwischenzeitlichen Preiserhöhungen unseres externen Labors bei der Rechnungsstellung angepasst werden.
5. Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Er ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies ausdrücklich gestattet.
6. Die Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes kann nicht gestellt werden.
7. Die Haftung des Tierarztes im Zusammenhang mit der Untersuchung richtet sich nach

den gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist - auch bezüglich seiner Erfüllungsgehilfen - auf alle Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis verjähren 6 Monate vom Tage der Untersuchung an.

8. Der Tierarzt schuldet bei entsprechendem Auftrag die Anfertigung und Beurteilung der Röntgenbilder. Diese sind sein Eigentum. Zur Herausgabe ist er nicht verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
9. Die Ergebnisse der Untersuchung (Untersuchungsbericht, Röntgenaufnahmen, Laborberichte etc.) werden erst nach Begleichung der Tierarzt-Rechnung für die erbrachte Leistung auf Anforderung herausgegeben.
10. Besondere Vereinbarungen: